

## **zur Vervielfältigung und/oder Verbreitung von Audio-Produkten und audiovisuellen Produkten**

Beachten Sie bitte für weitergehende Informationen über Vervielfältigungen und Verbreitungen von Audio-Produkten (Tonträger, Hörbuch, Audio-Datenträger, Ruftonmelodien) und audiovisuellen Produkten (Musikvideo, Karaoke, Filmvideo, Multimediale Produkte, Videospiele/Games) die zwei gesonderten Informationsschreiben sowie die für die Produktarten entsprechenden veröffentlichten tariflichen Vergütungssätze (Tarife). Diese finden Sie unter

**[www.gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren](http://www.gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren)**

**1.)** Bei der Herstellung und/oder Verbreitung der im Betreff genannten Träger werden nachfolgende urheberrechtliche Nutzungsrechte in Anspruch genommen:

### **Vervielfältigungsrecht § 16 UrhG, Verbreitungsrecht § 17 UrhG**

Die tarifliche Vergütung für diese Nutzungsrechte ist vor der Herstellung bzw. Auslieferung für die in Auftrag gegebene Stückzahl, zuzüglich der gesetzlichen MwSt. (derzeit 7 %), zu entrichten. Lizenzgebühren werden nur für Musikwerke von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern, deren Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte die GEMA vertritt, erhoben. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst mit der vollständigen Bezahlung der von der GEMA berechneten Lizenzvergütung.

### **Herstellungsrecht/Recht zur Benutzung**

Das Herstellungsrecht/Recht zur Benutzung ist das Recht zur Verbindung von Musikwerken mit Werken anderer Gattungen (Bild, Film etc.). Es ist z. B. dann betroffen, wenn Musik in einem Spiel eingebunden oder in einem Film genutzt wird. Dieses Recht wird grundsätzlich von den Berechtigten (Urheber, Verlag) selbst vergeben. Der Lizenznehmer ist dazu angehalten, sich mit dem Berechtigten vor der Herstellung in Verbindung zu setzen, um das Herstellungsrecht/Recht zur Benutzung vor der konkreten Herstellung zu klären. Bitte fügen Sie die schriftlichen Nachweise des Erwerbs des Benutzungsrechts Ihrer Herstellungsmeldung bei (weitere Details dazu finden Sie im oben genannten Informationsschreiben für audiovisuelle Produkte).

Informationen zu Musikverlagen und Urhebern erhalten Sie neben der GEMA Online Repertoiresuche **[online.gema.de/werke/search.faces](http://online.gema.de/werke/search.faces)**

auch kostenpflichtig bei der

GEMA-Generaldirektion Berlin  
Mitglieder-Service  
Postfach 30 12 40  
10722 Berlin  
E-Mail [mitgliederservice@gema.de](mailto:mitgliederservice@gema.de)  
Telefon +49 30 21245 300  
(Mo – Do 09 - 17 Uhr, Fr 09 - 16 Uhr)

## Allgemeiner Leitfaden

### Aufführungsrecht

Wenn Ihre audiovisuellen Produkte für öffentliche Wiedergaben bestimmt sind (Multimediaschauen, Wirtschaftsfilme, Industriefilme, Werbefilme, Lehrfilme, Fortbildungsfilme etc.), ist darüber hinaus das **Recht zur öffentlichen Wiedergabe** berührt.

Das **Aufführungsrecht** ist bei öffentlichen Aufführungen/Vorführungen (z. B. Tonträgerwiedergabe bei Tanzveranstaltungen) betroffen.

Bitte wenden Sie sich unter Vorlage der Herstellungsmeldung an die für Ihren Firmen- bzw. Wohnsitz zuständige Bezirksdirektion der GEMA, hier werden Sie hinsichtlich der anfallenden Vergütung beraten. Die Adresse der zuständigen Bezirksdirektion finden Sie unter

<https://www.gema.de/kontakt/musiknutzung-anmelden/>

**2.)** Die nachfolgende Rechte werden nicht von der GEMA bei der Vervielfältigung und/oder Verbreitung der in der Einleitung genannten Produkte wahrgenommen bzw. erteilt:

#### Die Lizenzerteilung durch die GEMA schließt – unter anderem – nicht ein:

- Das Erstveröffentlichungsrecht (die GEMA erteilt die Lizenz nur unter der Voraussetzung, dass dieses Recht nicht verletzt wurde)
- Die Genehmigung zur Bearbeitung, Umgestaltung/Änderung eines im Original geschützten Werkes, insbesondere die Verwendung von Werkteilen und die Verwendung für Werbezwecke
- Die Genehmigung zur Herstellung eines Filmwerkes oder sonstiger Aufnahmen auf Bildtonträger
- Etwaige Ansprüche Dritter auf Materialentschädigung bei reversgebundenen\* Werken (siehe Hinweis)
- Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller etc.
- Die Einwilligung des Berechtigten zur Benutzung des Werkes zur Herstellung eines Werbespots der Werbung betreibenden Wirtschaft, z. B. im Rundfunk.

\*Reversgebundene Werke sind Produktionen die z. B. zum Zwecke der Aufführung kurzzeitig an einen Dritten herausgegeben werden. Diese müssen anschließend wieder an den Eigentümer zurückgegeben werden. In diesen Fällen wird – rechtlich betrachtet – das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht nicht in Anspruch genommen; d. h. die Herstellung einer solchen Produktion bleibt vergütungsfrei.

### Urheberpersönlichkeitsrecht

Der Auftraggeber (Produzent) ist gehalten, bei der Verwendung von Werkteilen, die Einwilligung der Urheber oder sonstigen Rechteinhaber einzuholen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht, insbesondere bei Bearbeitungen, ist zu beachten.

### Leistungsschutzrechte §§ 75, 85 UrhG (Recht an der Aufnahme)

Wenn Sie vorbestehende Original-Aufnahmen von Musikwerken auf Ihrem Tonträger verwenden möchten, weisen wir Sie vorsorglich darauf hin, dass die Leistungsschutzrechte der Interpreten und Tonträgerhersteller (bzw. -Labels) vor Nutzung der Werke erworben werden müssen. Diese Rechte werden in der Regel vom Tonträgerhersteller wahrgenommen.

Für weitere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an den **BVMI** Bundesverband Musikindustrie e. V. (vormals IFPI):

Telefon +49 30 590038-0

E-Mail [info@musikindustrie.de](mailto:info@musikindustrie.de)

Internet [www.musikindustrie.de](http://www.musikindustrie.de)

Die **GVL** (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) nimmt die so genannten Zweitverwertungsrechte für Künstler und Tonträger wahr. Des Weiteren ist sie für Fragen zur Beantragung eines Labelcodes (LC-Code) zuständig.

# Allgemeiner Leitfaden

## GVL Berlin

Telefon +49 30 48483-600  
E-Mail [gvl@gvl.de](mailto:gvl@gvl.de)  
Internet [www.gvl.de](http://www.gvl.de)

Hinweis:

Die Gründung eines Labels ist nicht zwingend notwendig, wenn Sie Tonträger vervielfältigen möchten.

**3.)** Die urheberrechtliche Lizenz für die Vervielfältigung und Verbreitung ist vor Herstellung bzw. Auslieferung für die in der Herstellungsmeldung angegebene Stückzahl an Trägern zu erwerben. Der Auftraggeber (Produzent) verpflichtet sich zu wahrheitsgemäßen Angaben. Es gelten die für die jeweilige Produktart veröffentlichten Tarife.

## Prozess der Rechteeinräumung

### a) Herstellungsmeldung

Für die Meldung der Herstellung von Tonträgern, Hörbüchern oder Musikvideos gegenüber der GEMA verwenden Sie bitte unsere Anwendung „Tonträgerlizenzierung und Recherche“ im Internet. Für alle anderen Herstellungen verwenden Sie bitte das für Ihre jeweilige Produktion zutreffende Formular, welches wir auf unserer Webseite zur Verfügung stellen.

Weitergehende Informationen finden Sie detailliert beschrieben in den jeweils gesonderten Informationsschreiben für audiovisuelle oder Audio-Produktionen unter

[www.gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren](http://www.gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren)

### b) Auslieferungsgenehmigung

Sie erhalten nach erfolgreicher Prüfung Ihrer Herstellungsmeldung, voraussichtlich innerhalb der nächsten 10 Werktage, von der GEMA eine Auslieferungsgenehmigung (bei einer Erstproduktion) bzw. eine Rechnung (bei einer Nachauflage) für das/die mit der Herstellung beauftragte Presswerk/Fertigungsstätte.

Bitte beachten Sie: Die Auslieferungsgenehmigung bzw. Rechnung dient zum **Nachweis der Anmeldung** Ihrer Produktion bei der Direktion VR/A der GEMA gegenüber Ihrem Presswerk/Ihrer Fertigungsstätte.

### c) Rechnung

Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst mit der vollständigen Bezahlung der Lizenzvergütung, die auf Basis der Lizenzgrundlagen und der in der Herstellungsmeldung gemachten Angaben durch die GEMA berechnet wird.

## Einzeichnung

### a) Repertoirekennzeichnung

Die GEMA wird dem Auftraggeber die Kennzeichnung der in den Inhaltsmeldungen aufgeführten Werke mitteilen. Dabei werden derzeit folgende Abkürzungen verwendet:

GEMA	=	geschützt und von der GEMA vertreten
DP	=	Domaine public (Allgemeingut, im unbearbeiteten Original urheberrechtlich frei)
PM	=	Pas membre (Nicht-Mitglied – geschützt, jedoch nicht durch die GEMA vertreten)
PAI	=	Propriétaire actuellement inconnu (Rechtheigentümer derzeit unbekannt)
KLI	=	keine Lizenzzeichnung (z. B. Wiedergabe von Geräuschen)
SAI	=	Statut actuellement inconnu (Rechtsstatus derzeit unbekannt)
RA	=	Refus d’annotation (Verweigerung einer Einzeichnung, z. B. wegen fehlender oder ungenügender Angaben auf der Anmeldung)

### b) Vorbehalte aufgrund Änderungen der Einzeichnung

Die Einzeichnung durch die GEMA erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Herstellungsmeldung gemachten Angaben.

Einzeichnungen mit „DP“ gelten nur unter der Voraussetzung, dass es sich um das Originalwerk handelt und nicht um eine geschützte, durch die GEMA vertretene Bearbeitung.

## Allgemeiner Leitfaden

Einzeichnungen mit „PM“, „PAI“ bzw. „SAI“ haben lediglich informatorischen Charakter und stellen **keine Vervielfältigungs- und Verbreitungseinwilligung** der GEMA dar.

Die GEMA behält sich innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen eine Nachverrechnung ausdrücklich vor, falls die derzeit unbekannteten Rechtseigentümer bekannt werden (Änderung der bisherigen Einzeichnung als „PAI“ oder „SAI“) und der Lizenznehmer die Rechte beim Rechtseigentümer nicht selbst erworben hat.

### **GEMA-Mitgliedschaft und eigene Werke**

Für den Fall, dass der Auftraggeber (Produzent) GEMA-Mitglied ist und die Produktion ausschließlich seine Werke enthält, hat das GEMA-Mitglied grundsätzlich die Lizenz für die Vervielfältigung und Verbreitung zu erwerben. Der Grund hierfür ist, dass das GEMA-Mitglied seine Nutzungsrechte mit dem Berechtigungsvertrag an die GEMA abgetreten hat.

Weitere Informationen, insbesondere zu Sonderfällen, finden Sie detailliert beschrieben in dem gesonderten Informationsschreiben für Audio-Produktionen im Abschnitt „GEMA-Mitgliedschaft und eigene Werke“ unter

<https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/tarif-gema-mitglieder-mit-eigenen-werken/>

### **4.) Exkurse**

#### **Gestaltung des Trägers und der Einleger etc.**

Die Träger sollen folgende Angaben enthalten:

Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Kein Verleih!  
Keine unerlaubte Vervielfältigung, Vermietung, Aufführung, Sendung!

Der Eindruck **GEMA** ist auf Etiketten, Trägern und Inlays anzubringen. Die GEMA stellt dazu eine grafische Vorlage (EPS, Adobe Illustrator) zum Download im Internet zur Verfügung:

[https://www.gema.de/fileadmin/user\\_upload/Musiknutzer/Informationen/gema\\_cd\\_label.zip](https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Informationen/gema_cd_label.zip)

Titel der wiedergegebenen Werke, die Namen aller an den Werken beteiligten Urheber sowie ggf. der Bearbeiter und die Namen des/der Verlage/s.

Sofern vorhanden: Bestell-, Katalognummer, Label, Labelcode auf den Etiketten, Trägern, Inlays und Plattentaschen.

### **Industrielle Herstellung (Import/Export)**

#### **a) Import**

Bei importierten Trägern ist ein Rechteerwerb über die Direktion VR/A der GEMA durch den Importeur für die Verbreitung in Deutschland erforderlich, soweit dies nicht durch den ausländischen Hersteller auch für die Verbreitung in Deutschland erfolgt ist. Für Importe aus den USA und Kanada müssen die urheberrechtlichen Nutzungsrechte grundsätzlich bei der GEMA eingeholt werden.

#### **b) Export**

Für Exporte von Trägern ins Ausland erteilt die GEMA eine Exportlizenz, ausgenommen hiervon sind Exporte in die USA.

GEMA-Direktion Vervielfältigungsrechte und Ausland VR/A  
Rosenheimer Str. 11  
81667 München  
[www.gema.de](http://www.gema.de)